

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis

Vom 1. August 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. xx

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. August 2024

Aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 3. Juli 2024 die folgende Satzung erlassen.

Kapitel 1 Gute wissenschaftliche Praxis

Abschnitt 1 Wissenschaftliche Arbeit

§ 1 Allgemeine Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis

(1) Die Europa-Universität Flensburg verpflichtet Ihre Mitglieder und Angehörigen auf die umfassende Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2019 verabschiedet worden sind.

(2) Diese Grundsätze verpflichten zu Ehrlichkeit, Redlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft. In der akademischen Lehre erfolgt ihre Vermittlung in den Einführungsveranstaltungen der Bachelor- und Masterprogramme. In diesen Veranstaltungen wird bei den Studierenden auch Sensibilität für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten geweckt.

(3) Die Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu betreuender Doktorandinnen und Doktoranden und Post-Docs erfolgt in jeder Karrierephase allein nach fachlichen Gesichtspunkten. Diskriminierungen jeder Art sind nicht zulässig.

(4) Eine Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Arbeit wird angestrebt.

(5) Die in der Lehre und Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg befolgen eigenverantwortlich die Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört insbesondere:

1. entsprechend den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches (lege artis) und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu arbeiten,
2. Resultate und Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und zu veröffentlichen,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern und
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die von anderen Personen zu wahren.

§ 2 Konkrete Handlungspflichten

Die Verpflichtung zur Einhaltung der „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ beinhaltet insbesondere:

1. Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Europa-Universität Flensburg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
2. Die angewandten Methoden werden nachvollziehbar beschrieben.
3. Alle im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten werden gemäß den Anforderungen dieser Satzung dokumentiert.
4. Darstellungen und Abbildungen werden entsprechend dem geltenden Urheberrecht korrekt verwendet.
5. Forschungsergebnisse werden nachprüfbar dargestellt.
6. Die Allein- oder Mitautorschaft einer anderen Person wird nur mit deren erklärtem Einverständnis in Anspruch genommen.
7. Dritte werden in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise, zum Beispiel durch Sabotage oder Fehlinformationen, beeinträchtigt.
8. Die Rechte Dritter, insbesondere an von diesen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen sowie urheberrechtlich geschützten Werken, werden unbedingt beachtet.

Zu unterlassen ist insbesondere:

1. das Plagiat, das heißt die unbefugte Verwertung von Gedankengut Dritter unter Anmaßung der Autorschaft oder die Vortäuschung einer wissenschaftlichen Autorschaft oder Mitautorschaft,
2. der Ideendiebstahl, das heißt die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter ohne Nennung des Urhebers oder der Urheberin, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter,
3. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung sowie
4. das unbefugte Zugänglichmachen eines fremden wissenschaftlichen Werkes oder von Daten gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, der zugrunde liegende Forschungsansatz, die Erkenntnis, die Hypothese oder das Ergebnis noch nicht allgemein zugänglich publiziert sind.

§ 3 Datensicherung

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in derjenigen universitären Einrichtung der Europa-Universität Flensburg, in welcher sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre angemessen verfügbar aufbewahrt werden. Alternativ können diese Daten auch auf externen Repositorien gespeichert werden, die diese Anforderung erfüllen.

§ 4 Autorenschaft

Autorin oder Autor im Sinne dieser Regelungen ist, wer mit einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation beigetragen hat. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“, das heißt eine Autorenschaft ohne eigenen Beitrag, ist ausgeschlossen. Alle Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

§ 5 Primat der Qualität

Wissenschaftliche Originalität und Qualität, verstanden als eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung des Fachs, haben als Bewertungskriterien für Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor bloßer Quantität.

§ 6 Besonderer Kodex Forschung

Der Besondere Kodex Forschung enthält ergänzende Regelungen und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt 2 Betreuung

§ 7 Verantwortung leitender Wissenschaftler

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung ebenso wie die jeder Forschendengruppe im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen dem jeweiligen Qualifikationsstand entsprechend angeleitet und betreut werden.

§ 8 Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen

(1) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Ausbildung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen und deren Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen über das Berufsbild der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers sowie die Möglichkeiten und Risiken einer wissenschaftlichen Berufslaufbahn zu informieren. Hierzu sollen Möglichkeiten eröffnet werden, mit anderen im Austausch die eigenen Vorstellungen zu reflektieren.

(3) Während der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase wird auf die persönlichen und familiären Verhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingegangen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 52 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 HSG.

(4) Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen und fördern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen in angemessener Weise wissenschaftlich, damit die angestrebten Forschungsziele in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden können.

§ 9 Betreuung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden

Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduierte an der Europa-Universität Flensburg und ihren Einrichtungen werden von allen hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden und Forschenden jederzeit angemessen angeleitet und betreut. Die intensive und wiederholte Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wesentlicher Bestandteil dieser stetigen Begleitung.

Kapitel 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Abschnitt 3 Arten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben gemacht, Rechte Dritter, zum Beispiel das geistige Eigentum, verletzt oder deren Forschungstätigkeit behindert werden. Für Fälle studentischen Fehlverhaltens und das Fehlverhalten von Promotionsstudierenden gilt ergänzend § 26 dieser Satzung.

§ 11 Falschangaben

Falschangabe meint insbesondere:

1. das Fälschen von Daten, worunter auch das Erfinden, Verändern oder Verzerrern von Daten fällt,
2. unrichtige Angaben zu einem Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen oder
3. die Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.

§ 12 Verletzung von Rechten Dritter

Die Rechte Dritter verletzt zum Beispiel, wer:

1. ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk unbefugt unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertet (Plagiat) oder dessen Inhalt verfälscht,
2. sich, ohne einen eigenen Beitrag geleistet zu haben, eine Miturheberschaft anmaßt,
3. wesentliche Beiträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten verschweigt oder
4. Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihm oder ihr als Gutachter oder Gutachterin vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.

§ 13 Behinderung der Forschungstätigkeit Dritter

Die Behinderung von Forschungstätigkeit umfasst insbesondere das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die Dritte zur Durchführung eines Experiments benötigen sowie das Manipulieren oder Vernichten von Daten. Unzulässig ist auch die Beeinträchtigung der Forscher und Forscherinnen oder des Forschungsvorhabens durch rufschädigende Behauptungen oder falsche Aussagen zum Zwecke der Herabsetzung.

§ 14 Verantwortung

Eine Verantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich neben eigenem Tun oder Unterlassen auch aus einer bewussten und gewollten, das heißt vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beteiligung am Fehlverhalten Dritter sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Abschnitt 4 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 15 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die Europa-Universität Flensburg geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen nach.

(2) Zu diesem Zweck richtet sie die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission für gute wissenschaftliche Praxis, im Folgenden Untersuchungskommission) ein und beruft eine Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson).

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich an die Ombudsperson wenden. Sollte es zweckdienlich oder erforderlich sein, können sie sich auch direkt an die Untersuchungskommission wenden. Alternativ haben Ratsuchende die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland zu wenden.

(4) Bestätigt sich nach eingehender Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, ergreift die Universitätsleitung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem jeweiligen Einzelfall entsprechend angemessene Maßnahmen zur Ahndung dieses Fehlverhaltens und zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Europa-Universität Flensburg.

§ 16 Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg als unabhängige Ombudsperson sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die für den Fall der Besorgung der Befangenheit, der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnehmen. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen sollen in ihrer Zusammensetzung alle drei Fakultäten berücksichtigen. Sie dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Europa-Universität Flensburg sein. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ombudsperson wählt der Senat eine neue Ombudsperson und zwei Stellvertretungen für eine volle Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer der Stellvertretungen der Ombudsperson wählt der Senat für die verbleibende Amtszeit eine neue Stellvertretung.

(3) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretungen wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

(4) Die Ombudsperson berät alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und erläutert die zu beachtenden Regeln.

(5) Die Ombudsperson prüft ihr vorgetragene Hinweise möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aus dieser Satzung nach Plausibilitätskriterien hinsichtlich der Bestimmtheit und Relevanz der Hinweise. Die Ombudsperson berät Ratsuchende über Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Im Konfliktfall vermittelt sie zwischen den Konfliktparteien und wirkt auf eine Lösung hin. Näheres regelt § 17 dieser Satzung.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 17 Plausibilitätsprüfung (Vorverfahren)

(1) Die Ombudsperson prüft ihr vorgetragene Hinweise auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung zunächst vertraulich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und Beachtung der Unschuldsvermutung auf deren Bestimmtheit und Relevanz. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann geprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(2) Im Falle eines begründeten Anfangsverdachts gibt die Ombudsperson das weitere Verfahren an die Untersuchungskommission ab und leitet so das Hauptverfahren ein. Das Recht der oder des Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt davon unberührt.

(3) Beschließt die Ombudsperson, dass ein Hauptverfahren nicht eingeleitet wird, so benachrichtigt sie hierüber die informierende Person. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb von vier Wochen eine Gegendarstellung bei der Untersuchungskommission erheben, die ihrerseits unter Plausibilitäts Gesichtspunkten die Eröffnung eines Hauptverfahrens prüft. Die Entscheidung der Untersuchungskommission darüber, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Erhält die Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bittet sie die Ombudsperson um die Durchführung der Plausibilitätsprüfung. Es gilt im Übrigen § 15 Absatz 3 dieser Satzung.

(5) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Wegen der Anzeige dürfen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

§ 18 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung bestellt der Senat der Europa-Universität Flensburg auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Untersuchungskommission.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Europa-Universität Flensburg, von denen mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wählt der Senat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied nach.

(3) Besteht bei einem Mitglied der Kommission die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 81a LVwG beziehungsweise ein Ausschlussgrund im Sinne des § 81 LVwG, ist es von der Bearbeitung des konkreten Falls ausgeschlossen. Zur Feststellung einer Befangenheit geben die Kommissionsmitglieder vor Bearbeitung eines konkreten Falls eine Erklärung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung ab. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifel entscheidet das Präsidium, ob eine Befangenheit vorliegt. Für das befangene Kommissionsmitglied oder im Falle der Verhinderung eines Kommissionsmitglieds wählt der Senat ein Ersatzmitglied. Dieses nimmt die Aufgaben des befangenen, ordentlichen Mitglieds nur in dem konkreten Fall wahr.

(4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden.

(5) Die Untersuchungskommission kann im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahrene Personen mit beratender Stimme sowie externe juristische Unterstützung hinzuziehen. Pro Fall dürfen höchstens zwei Personen hinzugezogen werden. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden insbesondere über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Im Falle entstehender Kosten werden diese vorab mit der Hochschulleitung abgesprochen.

(6) Die Untersuchungskommission ist von dienstlichen Weisungen unabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch die Hochschulleitung.

(7) Die Hochschulleitung ordnet der Untersuchungskommission ein Mitglied der Universitätsverwaltung mit Befähigung zum Richteramt zu, mit dem die Untersuchungskommission alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt.

§ 19 Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus der Kommission.

(2) Die Weitergabe von Dokumenten und Kommissionsberichten an Dritte ist verboten.

(3) Nicht als Dritte zählen die Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, neu gewählte Mitglieder der Untersuchungskommission, das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, das Justizariat der Europa-Universität Flensburg und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

§ 20 Grundsätze der Kommissionsarbeit

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Der Ombudsperson und dem beigeordneten Mitglied der Universitätsverwaltung ist die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet.

- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der Untersuchungskommission sind zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (4) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (5) Die Untersuchungskommission ist befugt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sämtliche der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im jeweiligen Einzelfall auch externe Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Die Untersuchungskommission kann mit der Ermittlung des Sachverhaltes eines ihrer Mitglieder als Berichterstatterin oder als Berichterstatter beauftragen. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter stimmt ihre oder seine Ermittlungen mit der Untersuchungskommission ab und berichtet der Untersuchungskommission abschließend über den ermittelten Sachverhalt. Die Untersuchungskommission entscheidet nach diesem Vortrag, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von ihr übernommen wird.
- (7) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel von der Untersuchungskommission zur Kenntnis zu geben.
- (8) Die betroffene Person ist in der Sache anzuhören. Sie kann sich gegenüber der Kommission sowohl schriftlich als auch mündlich äußern.
- (9) Der betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (10) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (11) Der Name der hinweisgebenden Person ist, soweit bekannt, vertraulich zu behandeln und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herauszugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (12) Für den Fall, dass die Kommission Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ein Präsidiumsmitglied untersucht, erfolgen alle Entscheidungen des Präsidiums zu diesem Verfahren in Abwesenheit der betroffenen Person. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung einer etwaigen Befangenheit von Kommissionsmitgliedern nach § 18 Absatz 3 sowie den Entscheidungen über die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, der etwaigen

Ergreifung daraus folgender Maßnahmen für den Betroffenen sowie Information Dritter nach § 23 Absätze 1, 2 und 6.

§ 21 Untersuchungsverfahren (Hauptverfahren)

(1) Gibt die Ombudsperson nach der Plausibilitätsprüfung einen Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Untersuchungskommission ab, leitet diese die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes ein und informiert umgehend die Hochschulleitung.

(2) Die Untersuchungskommission prüft nach den rechtlich üblichen Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist.

(3) Die oder der Betroffene wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten.

§ 22 Beendigung des Untersuchungsverfahrens

(1) Hält die Untersuchungskommission ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen des Möglichen für vollständig aufgeklärt, beendet sie das Untersuchungsverfahren mit dieser Feststellung.

(2) Die Kommission berichtet der Hochschulleitung über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt ihr eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung sowie gegebenenfalls einschließlich konkreter Maßnahmevorschläge gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 11 vor.

(3) Die Entscheidung über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens, die Weiterleitung an die Hochschulleitung oder die Einstellung des Untersuchungsverfahrens ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen und dem oder der Informierenden mit Verweis auf die letztendliche Entscheidungsfindung durch die Hochschulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines Hauptverfahrens informiert die Ombudsperson alle diejenigen Personen über das Ergebnis, welche in den jeweiligen Fall involviert sind oder waren. Ferner berät sie diejenigen Personen, insbesondere diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen oder Studierenden, welche unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Fragen der Wahrung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 23 Maßnahmen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Beschlussempfehlung der Untersuchungskommission, ob das Hauptverfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist.

(2) Liegt ein Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, entscheidet die Hochschulleitung in Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auch über die zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Europa-Universität Flensburg gebotene Ahndung dieses Fehlverhaltens. In Betracht kommen neben mündlicher oder schriftlicher Rüge insbesondere arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kann die Universitätsleitung alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und Maßnahmen ergreifen:

1. Schriftliche Rüge,
2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren beziehungsweise die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
3. Rücknahme von Förderentscheidungen beziehungsweise Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, gegebenenfalls einschließlich einer Mittelrückforderung,
4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit,
5. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
6. Gegen Beamtinnen und Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
10. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens gemäß den Regelungen der jeweiligen Promotions- beziehungsweise Habilitationsordnung, die zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses zur Erlangung des akademischen Grades gültig war.

(3) Die betroffene Person ist von der Entscheidung der Hochschulleitung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe mitzuteilen, welche zu der getroffenen Entscheidung geführt haben.

(4) Die Entscheidung wird im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen mitgeteilt. Darüber hinaus wird sie Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 24 Rehabilitation

Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, leitet die Hochschulleitung alle zur vollständigen Rehabilitation der beschuldigten Person notwendigen Maßnahmen ein.

§ 25 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren im Sinne dieser Ordnung sind ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen. Das gesamte Hauptverfahren soll spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden, wenn dem nicht besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalls entgegenstehen.

(2) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre bei der Hochschulleitung der Europa-Universität Flensburg aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten vernichtet.

Abschnitt 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Studierende

§ 26 Studierende und Promovierende

(1) Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Studierende im Rahmen von Prüfungsleistungen innerhalb ihres Studiums ist abweichend von dieser Satzung der jeweilige Prüfungsausschuss nach den ergänzenden Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnungen zuständig. Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Promovierende im Rahmen ihres Promotionsvorhabens ist abweichend von dieser Satzung der jeweilige Promotionsausschuss nach den Regelungen der entsprechenden Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Zuständigkeit von Ombudsperson und Untersuchungskommission für alle weiteren Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Personengruppen aus Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei nicht von Absatz 1 erfasstem wissenschaftlichen Fehlverhalten von Studierenden oder Promovierenden wird von der Ombudsperson eine Stellungnahme abgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum Abschluss eines Studiums gegeben werden kann und ob Auflagen zu erfüllen sind.

(4) Über einen Ausschluss vom weiteren Studium beziehungsweise Promotionsstudium entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Prüfungsausschusses beziehungsweise des Promotionsausschusses beziehungsweise der Untersuchungskommission, sofern die Prüfungs- und Promotionsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen. Absatz 1 bleibt unberührt.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 12. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 43) tritt damit außer Kraft.

Flensburg, 1. August 2024

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart, Präsident

Anlage 1

Besonderer Kodex Forschung

1. Präambel

Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Diese sind zum einen in diesem Kodex, zum anderen in der Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis festgelegt.

Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Hierzu trägt auch der kontinuierliche wechselseitige Austausch zwischen erfahrenen Wissenschaftler*innen sowie Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen im Lern- und Weiterbildungsprozess bei. Der Besondere Kodex Forschung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg verpflichtend.

2. Verantwortlichkeiten

2.1. Präsidium, Fakultätsleitungen und Direktorien der profilgebenden Forschungszentren schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Die Leitungen der Fakultäten und profilgebenden Forschungszentren stellen sicher, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

Diese Organisationsstruktur gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden. Die Europa-Universität Flensburg hat verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben in der Satzung des Zentralen Ethikausschusses und der Ethikkommission der Europa-Universität Flensburg entwickelt.

Entsprechende Regelungen sind zudem enthalten in der Promotions- und Habilitationsordnung, der Berufungssatzung, der Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessor*innen, der Tenure-Track-Professuren-Satzung (TTP-Satzung), der Seniorprofessur-Satzung, der Leistungsbezüge-Satzung sowie dem Gleichstellungskonzept für Parität und dem Personalentwicklungskonzept mit den dort festgelegten Verfahren und Grundsätzen für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen und der Chancengleichheit.

2.2. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sofern innerhalb eines Instituts Seminare oder Abteilungen existieren, trägt die Leitung für diesen Bereich die Gesamtverantwortung. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.

Grundsätzliche Regelungen zu Rollen, Rechten und Pflichten innerhalb von Statusgruppen werden im Orientierungsrahmen¹ beschrieben. Individuelle Regelungen bezüglich der Rollen, Rechte und Pflichten werden mit den einzelnen Mitarbeiter*innen im Rahmen von Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt. Darüber hinaus erfolgen jährliche Mitarbeiter*innengespräche, die zur Weiterentwicklung und Reflexion des Rollenverständnisses beitragen.

Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

2.3 Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.

2.4. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Dies wird auch durch einen regelmäßigen Austausch gewährleistet, in dem die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise festgelegt werden. Sofern erforderlich sind diese anzupassen, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einzelner Beteiligter des Forschungsvorhabens verändert.

2.5. Die Universitätsleitung stellt sicher, dass für Wissenschaftler*innen ein angemessener Zugang zu öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen bei der Identifikation geeigneter Forschungsfragen gewährleistet ist.

3. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Sofern eine Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen erforderlich ist, erfolgt dies mit einem mehrdimensionalen Ansatz: Neben der wissenschaftlichen Leistung finden weitere Aspekte Berücksichtigung. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und deren kritischer Reflexion fließen in die Beurteilung weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Wissens- und Technologietransfer; Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die professionelle Integrität, Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft der Wissenschaftler*innen. Individuelle Besonderheiten, wie zum Beispiel persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt.

Näheres zu Verfahren wird geregelt im Personalentwicklungskonzept, in der JunProfEvalS, der TTP-Satzung sowie der Seniorprofessur-Satzung und der Leistungsbezüge-Satzung.

¹ Orientierungsrahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor und nach der Promotion und für akademische Karrierewege neben der Professur, Senatsbeschluss vom 25. November 2015.

4. Forschungsprozess

4.1. Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden der Qualitätssicherung, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

4.1.a Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

4.2. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Etablierung und Dokumentation von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

4.3. Methoden zur Vermeidung von gegebenenfalls auch unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele et cetera bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

4.4. Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie sind sich der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte, zum Beispiel im Sinne eines *dual use*.

Wissenschaftler*innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

5. Nutzungsrechte

Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte potentieller Forschungsergebnisse. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass einzelne Wissenschaftler*innen die Forschungseinrichtung wechseln und die selbst generierten Daten weiterhin für eigene Forschungszwecke verwenden möchten. Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftler*innen zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

6. Dokumentation

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

7. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse weder im engeren Sinne in Form von Publikationen, noch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, zum Beispiel im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als Autor*innen oder Co-Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse in der in den jeweiligen Fachdisziplinen üblichen Weise.

8. Autor*innenschaft

Wer als Autor*in eines wissenschaftlichen Beitrags genannt wird, hat einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zur Veröffentlichung geleistet; dies ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht

zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

9. Berichtigungen, Ermöglichen von Replikation

Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter et cetera schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach ausgestaltet.

Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise nachvollzogen werden können, beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden, ist in Abhängigkeit von dem betroffenen Fachgebiet essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung. Eine wichtige Grundlage für das Ermöglichen einer Nachvollziehbarkeit sind die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, über die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls über die Entstehung der Hypothese; diese sind entsprechend zu hinterlegen. Soweit möglich ist Dritten der Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten.

10. Entwicklung von Forschungssoftware

Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert; selbst programmierte Software wird, soweit dies möglich und zumutbar ist, unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.

Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

11. Archivierung von Forschungsdaten

Die Verarbeitung von Forschungsdaten soll, wann immer möglich, den in der Forschungsdaten-Policy der EUF festgelegten Anforderungen folgen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR-Prinzipien „Findable, Accessible,

Interoperable, Re-Usable“ folgend zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren beziehungsweise nicht zugänglich zu machen, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Einschränkungen können sich beispielsweise im Kontext rechtlicher, ethischer, wirtschaftlicher, wie etwa Patentanmeldungen, oder anderer Aspekte mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. An der EUF wird die Nutzung solcher Archive und Repositorien durch geeignete Rahmenbedingungen gewährleistet. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die erforderliche Archivierung von öffentlich zugänglich zu machenden Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnissen sowie der ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls der eingesetzten Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise ermöglicht wird.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten, in der Regel Rohdaten, abhängig vom jeweiligen Fachgebiet in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

12. Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

13. Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter*innen beziehungsweise Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Anlage 2

Erklärung des Kommissionsmitglieds _____

in dem Verfahren: _____

1. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem Angehörigenverhältnis*

Ja nein

2. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem persönlichen Näheverhältnis**

Ja nein

3. Ich stehe mit folgenden Verfahrensbeteiligten in einem wissenschaftlichen Näheverhältnis:

1. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag ***		
Betreuung im Dissertations-/ Habilitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

2. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag		
Betreuung im Dissertations-/ Habilitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

Unterschrift

Anmerkungen

* Angehörige sind nach § 20 VwVfG vom Verfahren ausgeschlossen. Angehörige sind

1. der/die Verlobte, 2. der/die Ehegatt_in, 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

**Hierzu zählen u.a. freundschaftliche Verbundenheit, Nachbarschaft, gemeinsame Freizeitgestaltung z.B. in Vereinen.

***Hierzu zählen nicht nur unmittelbare Arbeitsverträge zwischen Kommissionsmitglied und Verfahrensbeteiligten, sondern auch Arbeitsverträge über die Universität, wie bspw. zwischen Professor_innen und ihren eigenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden.